

Die Stelle des hauptamtlichen

## Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Kressbronn am Bodensee mit ca. 8.700 Einwohnerinnen und Einwohnern ist infolge des Ablaufs der Amtszeit neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 09. Oktober 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 23. Oktober 2022** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger, m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Donnerstag, 15. September 2022, 18.00 Uhr, schriftlich** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses – unter der Anschrift: Gemeindewahlaußchuss, Hauptamt, Gemeinde Kressbronn a. B., Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B. – verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 GemO vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag**,

**10. Oktober 2022** und endet am **Donnerstag, 13. Oktober 2022, 18.00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet am Donnerstag, 29. September 2022, 19.00 Uhr in der Festhalle in Kressbronn a. B. statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.